

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

06. Jahrgang

Freitag, den 11. Oktober 2024

Nr. 10 / 41. Woche

## Zeltlager der Jugendfeuerwehr Oberweißbach



- mehr dazu auf Seite 10 -

### Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2024 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
<b>Montag, Mittwoch - Freitag</b>	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
<b>Dienstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

**Sprechzeit ohne Termin:**  
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.  
 Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

**Einwahl über:**

**036705 / 67 - Durchwahloder**      **036730 / 343 - Durchwahl**

Amt	Durchwahl
<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	<b>-102</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>-411 / -412</b>
<b>Hauptamt/Amtsblatt:</b>	<b>-144</b>
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	
<b>Oberweißbach</b>	<b>-132</b>
<b>Sitzendorf</b>	<b>-131</b>
<b>Friedhofswesen:</b>	<b>-433</b>
<b>Kasse:</b>	<b>-222 / -224</b>
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	<b>-212</b>
<b>Liegenschaften:</b>	<b>-421 / -422</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>-401</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>-151</b>
<b>Steuern:</b>	<b>-231 / -232</b>
<b>Personalamt:</b>	<b>-143 / -144</b>

<b>Gemeinde Sitzendorf</b>	<b>036730 / 343-900</b>
<b>Stadt Schwarzatal</b>	<b>036705 / 67-800</b>

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

### Wichtige Information

Am Freitag, dem **01.11.2024**, ist die Verwaltung an beiden Standorten **geschlossen**.

Ab Montag, dem 04.11.2024, sind wir wieder für Sie zu unseren gewohnten Sprechzeiten erreichbar.

### Das Einwohnermeldeamt informiert zum § 58c Soldatengesetz - SG

#### Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

#### Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 oder nach tel. Vereinbarung

Einwohnermeldeamt

### Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 28. Oktober 2024

### Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 8. November 2024

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Amtlicher Teil

### Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum / Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
21.- 25.10.2024	Sitzendorf	Oberweißbach

### Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald möchte eine Stelle in verschiedenen Einsatzbereichen als

#### Sachbearbeiter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.300 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

**Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören insbesondere:** Sachbearbeitung und Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Aufgabengebieten. Treffen von Verwaltungsentscheidungen auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften, selbstständiges Anfertigen von Schriftstücken, Protokollen, Berichten und Statistiken im jeweiligen Arbeitsgebiet. Pflegen von innerbehördlicher und fachübergreifender Zusammenarbeit sowie die Erteilung von Auskünften und Informationen an andere Ämter, Bürger und Organisationen. Eigenverantwortliche Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben.

**Wir erwarten für diese Tätigkeit:**

vorzugsweise eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss

- als Verwaltungsfachangestellte/r, des Fortbildungslehrganges I bzw. der Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst aber auch Kauffrau/-mann für Büromanagement oder Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau/-mann, Rechtsanwalts-, Steuerfachangestellte/r und Bewerber/innen mit sonstigen kaufmännischen Berufsabschlüssen sind uns herzlich willkommen
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (einschlägige, gängige Office-Programme der Verwaltung)
- Fähigkeit zum selbständigen Handeln und effiziente Koordination der Arbeitsaufgaben
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

**Wir bieten Ihnen:**

- ein interessantes Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und der Qualifikation sowie der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben
- Mitarbeit in einem engagierten Amtsbereich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse), E-Mails können leider nicht berücksichtigt werden, richten Sie bitte bis zum **06.11.2024** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal  
Frau Protze - persönlich -  
Markt 5  
98744 Schwarzatal

**Kennwort:** „Bewerbung Verwaltung“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter [www.vg-schwarzatal.de](http://www.vg-schwarzatal.de).

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: [Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren](#) downloaden.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung



### der Gewässerschau für die „Schwarza“ (Gewässer 1. Ordnung) - 2. Teilabschnitt - im Oktober/November 2024 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Ilm-Kreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Schwarza“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut werden die Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

### Termine für die Gewässerschau im Oktober/November 2024 des Gewässers 1. Ordnung „Schwarza“ (2. Teilabschnitt) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Ilm-Kreis (Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
22.10.2024	08.30 - 15.30 Uhr	Katzhütte (ab Katzemündung), Sägewerk Schwarzmühle, Ortslage Schwarzmühle	Saalfeld-Rudolstadt
24.10.2024	08.30 - 15.30 Uhr	Zirkel, Blumenau, Glasbach, Obstfelderschmiede	Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis
05.11.2024	08.30 - 15.30 Uhr	Mankenbachsmühle, Blechhammer, Sitzendorf, Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt
07.11.2024	08.30 - 15.30 Uhr	Bad Blankenburg, Schwarza	Saalfeld-Rudolstadt

\*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 44  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Telefonisch: Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung:  
Tel.-Nr.: 0361 - 57 3917 265

Per Mail: [gu@tlubn.thueringen.de](mailto:gu@tlubn.thueringen.de)

## Veröffentlichungen anderer Behörden

### Zweckverband Auebad

#### Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2024

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Ausgabe Nr. 15/24 vom 12.09.2024 auf der Seite 8 oder online unter folgendem Link: [https://www.kreis-slf.de/fileadmin/user\\_upload/Amtsblatt/2024/AB\\_15\\_2024\\_DRUCK\\_Internet.pdf](https://www.kreis-slf.de/fileadmin/user_upload/Amtsblatt/2024/AB_15_2024_DRUCK_Internet.pdf)

## Nichtamtlicher Teil

### Sonstiges

#### (Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

10.10.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
11.10.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
12.10.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
13.10.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
14.10.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
15.10.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
16.10.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
17.10.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
18.10.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
19.10.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
19.10.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
20.10.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
20.10.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
20.10.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
21.10.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
22.10.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
23.10.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
24.10.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
25.10.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
26.10.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
27.10.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
28.10.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
29.10.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
30.10.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
31.10.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	036762/31222
31.10.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
01.11.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
01.11.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
01.11.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
02.11.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
03.11.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
04.11.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
05.11.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
06.11.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
07.11.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
08.11.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

**Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.** (bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

## Gemeinde Cursdorf

### Nichtamtlicher Teil

#### Veranstaltungen

#### Historisches Glasapparatmuseum Cursdorf

##### 25-jähriges Bestehen

Am 29.10.2024 begeht das Historische Glasapparatmuseum sein 25-jähriges Jubiläum.

Aus diesem Anlass veranstaltet die Gemeinde Cursdorf an diesem Tag von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr einen „Tag der offenen Tür“. Der Eintritt ist frei. Dazu laden wir Sie alle recht herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

**4.000,00 € Lottomittel**

Mit großer Freude und Dankbarkeit nahmen wir am 11. September 2024 den Förderbescheid der Thüringer Staatskanzlei entgegen. Diese hatte uns am 09. September eine Zuwendung

aus den Überschüssen der Thüringer Staatslotterien als Projektförderung für die Sanierung des Fußbodenbelages im Museum beschieden.

Diese Zweckbindung der Haushaltsmittel der Thüringer Staatskanzlei endet haushaltstechnisch am 31.12.2024, so dass die Baumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss.

**Aus diesem Grund werden wir das Museum nach dem Tag der offenen Tür bis zum 03.01.2025 schließen.**

Frank Eilhauer  
Bürgermeister

# Gemeinde Deesbach

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung des des Gemeinderates Deesbach am 18.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 009-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Deesbach vom 29.07.2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 010-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 035/06/2021 vom 25.06.2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 011-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 036/06/2021 vom 25.06.2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 012-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 037/06/2021 vom 25.06.2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 013-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 065/09/2022 vom 25.07.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 014-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 066/09/2022 vom 25.07.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 015-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 067/09/2022 vom 25.07.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 016-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 068/09/2022 vom 25.07.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 017-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung Feststellung der Jahresrechnung 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 018-02/2024 vom 18.09.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen:; Befangen: 1

##### Beschluss Nr. 019-02/2024 vom 18.09.2024

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 020-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung Feststellung der Jahresrechnung 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 021-02/2024 vom 18.09.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

##### Beschluss Nr. 022-02/2024 vom 18.09.2024

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 023-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Ablösung des Darlehens bei der KfW

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 024-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Aufbau von Fotofallen - Monitoring

Abstimmungsergebnis: Ja: 0; Nein: 6; Enthaltungen: 1

#### Beschluss Nr. 025-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung & Beschlussfassung über den Verkauf von Garagengrundstücken zugunsten Dritter auf Antrag der Eigentümer

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 026-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung von Streusalz für den Winterdienst

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Beschluss Nr. 027-02/2024 vom 18.09.2024

Beratung und Beschlussfassung Jagd

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

Am 18.09.2024 wurde im nicht öffentlichen Teil der 02. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Claudia Böhm

Bürgermeisterin

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Bestattungsformen auf dem Deesbacher Friedhof

In den letzten Jahren wurden zu den 3 bewährten Bestattungsformen Urnengrab, halbanonyme Urnenwiese und anonyme Urnenwiese zwei weitere Grabformen auf dem Deesbacher Friedhof gestaltet. Durch die neuen Bestattungsalternativen möchten wir den Angehörigen die Möglichkeiten geben, auch für naturverbundenen Verstorbene oder den Wunsch nach einem Partnergrab, die richtige Grabform zu finden.

Unsere naturverbundenen Einwohner sind tief mit ihrem Walde verwurzelt und die letzte Ruhe mitten im Wald ist ein großer Wunsch vieler Deesbacher.



Leider ist dies auf Grund der Trinkwasserzonen in Deesbach nicht möglich. Die Beweggründe für Friedbäume sind unterschiedlich: Der eine sucht die Nähe zur Natur, der andere findet den Baum als eine tröstliche Alternative zu einem konventionellen Grab. Die Verbundenheit eines Verstorbenen mit einem wachsenden Baum spendet Angehörigen eine besondere Form des Trostes. Eine äußerst naturverbundene Bestattungsform ist die Beisetzung an befriedeten Bäumen. Für die Angehörigen ist dies ein idealer Ort der inneren Einkehr sowie des Erinnerns an den Verstorbenen. Unter den angepflanzten Bäumen (Hängerotbuche und Kugellinde) ruht die Asche eurer Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen. Die Beisetzung erfolgt in Erdröhren. Die dazugehörige Namensstele aus Granit kann individuell durch Bilder und Texte graviert werden und macht auf die Grabstätte aufmerksam. Die Erdröhren sind für 2 Urnen ausgelegt und können als Partnergrab benutzt werden. Die Kosten für die Erdröhre mit Granitplatte beträgt 811,50 € zzgl. der individuellen Gravur beim Steinmetz oder Graveur eurer Wahl.



Die Kosten für eine Stele betragen 340,25 € für ein Urnenfach, bei Paarbeisetzungen 680,50 € für 2 Urnenfächer. Die Ruhezeit der Urne in einer Stele oder eines Friedbaumes beträgt 25 Jahre.



Wir konnten unsere halbanonyme Urnenwiese um einen weiteren Stein erweitern.

Euer Gemeinderat

## Wald ist Zukunft

### Einladung zum gemeinsamen Pflanzen

Liebe Naturfreunde und Freunde unseres Waldes,



aus organisatorischen Gründen gibt es eine Terminverschiebung.

Unsere Pflanzaktion findet statt am:

**Samstag, den 09.11.2024**  
**Treffpunkt ist 09:00 Uhr**  
**am Kräutergarten Deesbach**

(Straße Neuhaus am Rennweg - Cursdorf/  
 Abzweig nach Deesbach).

Wir wollen heimische Gehölze zur Unterstützung der Artenvielfalt und des Klimas pflanzen. Es werden viele Helfer benötigt. Daher sind alle engagierten Bürger und Freunde unseres Waldes herzlich willkommen.

Im Anschluss an die Pflanzaktion lassen wir den Tag in gemütlicher Runde ausklingen.

Für Verpflegung und Getränke ist gesorgt!

### Rückmeldung:

Wer Lust und Zeit hat, bei unserer Pflanzaktionen dabei zu sein, meldet sich bitte

**gerne telefonisch unter 0175/9305491 oder**  
**per E-Mail [bm.deesbach@t-online.de](mailto:bm.deesbach@t-online.de)**

Die 2. neue Möglichkeit der Beisetzung sind Urnenstelen. Aus den Einzelmodulen, die aus hochwertigem Granit hergestellt sind, lassen sich individuell Einzelgräber, Partnergräber, Familiengräber zusammenstellen. Die Urne wird in eine Kammer in der Stele gestellt, die anschließend mit einer festen Granitplatte verschlossen wird. Die Granitplatte kann durch individuelle Gravuren gestaltet werden. Es besteht die Möglichkeit zur Ablage von Blumen. Die Urnenstele bietet einen pflegeleichten Bestattungsort, dennoch einen Ort für eine andachtsvolle Trauer.

Bitte an Arbeitskleidung, Arbeitshandschuhe und festes Schuhwerk denken.

Wer Werkzeug hat, bitte mitbringen!

Über viele fleißige Helfer und weitere Spenden würden wir uns freuen.

Unser Wald kann jede Hilfe gebrauchen.

Zahlungsempfänger: Gemeinde Deesbach  
Kreditinstitut: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
IBAN: DE90 8305 0303 0000 3205 01  
BIC: HELADEF1SAR

Im Namen des Gemeinderates Deesbach  
Claudia Böhm  
Bürgermeisterin

## Eine Unart macht sich an Deesbacher Wegen breit!

### Die Gemeinde Deesbach bittet um Hilfe



#### Wiesenränder Damenweg

Mit Bestürzung mussten wir die vermehrten Beschwerden von aufgebrauchten Bürgern in Bezug auf Verschmutzungen durch viele weggeworfene Hundekotbeutel und Hundehaare an Deesbacher Wiesenrändern feststellen. Zum Glück scheinen es nur wenige unvernünftige Hundebesitzer zu sein, die gedankenlos in Kauf nehmen, dass spielende Kinder die Hinterlassenschaften in Beuteln und Hundehaare finden, Bürger hineintreten oder den Gemeindearbeitern beim Mähen der Hundekot und die Haare um die Ohren fliegen.

Auch gefährden diese Beutel die weidenden Kühe, die diese Beutel fressen. Unsere Wiesenränder sind keine Müllhalden!

**Hundekot gehört in Tüten und diese dann in Mülleimer und nicht an Straßenrändern und Wiesenwegen achtlos entsorgt.**



Solches Verhalten ist höchst rücksichtslos, egoistisch und umweltschädlich, da die Hundescheiße in den Beuteln nicht verrotten kann.

Dies wird von uns nicht hingenommen und zur Anzeige gebracht. Hierbei bitten wir euch Deesbacher um Hilfe.

Dasselbe trifft auch für Abfall zu, der wahllos an den Seitenrändern abgekippt wird.

**Schämt euch, unsere Gemeinde ist weder ein Wohlfahrtsverband für Müllgebühren noch ein Reinigungsunternehmen für faule Hundebesitzer.**

Daher appellieren wir an diese Hundebesitzer: Entfernt als verantwortungsbewusste Hundehalter die Haufen eurer Hunde und schmeißt die Beutel in Mülleimer! Schließlich kann kein Hund diese Pflicht selbst übernehmen.

Das kann und wird von uns nicht hingenommen. Wir fordern daher diese Hundebesitzer auf, ihr Verhalten zu ändern. Verantwortungsvolles Gassi gehen für ein rücksichtsvolles Miteinander und ein sauberes Ortsbild sollte die Mühe wert sein. Wir fordern hiermit alle Deesbacher Bürger auf mitzuhelfen, solchem Verhalten entschieden entgegenzutreten und uns zu melden.

**In diesem Zusammenhang möchte sich der Gemeinderat recht herzlich bei allen Hundebesitzern bedanken, die ihrer Verantwortung gerecht werden und für ein sauberes Deesbach sorgen!**

Im Namen des Gemeinderates  
Claudia Böhm  
Bürgermeisterin



Hundekotbeutel Sonnenweg



- Beschluss Nr. 031-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Tiefbauarbeiten für einen neuen Spielplatz in der Eisfelder Straße  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0
- Beschluss Nr. 032-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung von Spielgeräten für einen neuen Spielplatz in der Eisfelder Straße  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0
- Beschluss Nr. 033-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zur Wartung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Nicht öffentlicher Teil**

Am 25.09.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 03. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer  
Bürgermeisterin

**Nichtamtlicher Teil**



**Veranstaltungen**

Holzabfälle Fröbelstraße

## Gemeinde Katzhütte

**Amtlicher Teil**

**Beschlüsse des Gemeinderates**

In der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 25.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss Nr. 028-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Katzhütte  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 029-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 der Gemeinde Katzhütte  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 030-03/2024 vom 25.09.2024**  
Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung von Streusalz für den Winterdienst  
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

# 6. FRAUENSPORTTAG

## 19. OKTOBER

### OTTO-GIEBLER-HALLE

#### SV MOTOR KATZHÜTTE-OELZE E.V.

PROGRAMM

08:30 Uhr	Begrüßung & Erwärmung
09:00 - 09:45 Uhr	STEP mit Nancy (Halle) oder YOGA mit Conny (Klubraum)
10:00 - 10:45 Uhr	POUND mit Theresa (Halle) oder Schmerzfrei-Training mit Ronny (Klubraum)
11:00 - 11:45 Uhr	Funktionelles Training mit Maria (Halle) oder PILATES mit Manuela (Klubraum)
12:00 - 12:45 Uhr	AEROBIC mit Andrea (Halle) oder Selbstverteidigung mit Ronny (Klubraum)

Anmeldungen erwünscht bis spätestens 10.10. (Teilnehmeranzahl begrenzt) bei:

<b>Nancy Bühl:</b>	0152/53469130
<b>Cornelia Gräf:</b>	0157/58302280
<b>Monika Voigt:</b>	0152/53438005

**Teilnehmergebühr: 10.00 €** (zahlbar vor Ort)

Für das leibliche Wohl in den Pausen sorgt der SV Motor Katzhütte-Oelze e.V.  
Unser FAN-Shop hat wieder geöffnet! Aufkleber für unsere Challenge sind ebenfalls erhältlich.



# Gemeinde Rohrbach

## Amtlicher Teil

### Amtliche Mitteilung

#### zur 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.07.2024 mit Beschluss-Nr.: 004-02/2024 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.08.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 mit Schreiben vom 23.08.2024 (AZ.: 093.020:05\_001\_074(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 öffentlich bekanntgemacht:

#### 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 31.07.2024 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

##### Artikel 1

##### Inhalt der Änderung

##### § 9 „Entschädigung“ Abs. 4

In Absatz 4 werden die Sätze zwei und drei:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses **5,00 Euro**.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.“

gestrichen. Stattdessen werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme je Sitzung 10,00 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40,00 EUR und bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von 40,00 EUR pro Wahltag. Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 3 ist rechtzeitig vor jeder Wahl zu überprüfen. Übersteigt die nach höherrangigem Recht zu zahlende Entschädigung die in dieser Hauptsatzung festgesetzten Beträge, so sind die nach höherrangigem Recht zu zahlende Beträge zu gewähren.“

##### § 10 „Öffentliche Bekanntmachungen“ Abs. 6

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal am Dienstsitz 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 bestimmt.“

##### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 24.09.2024  
Gemeinde Rohrbach  
Gez. Carmen Schachtzabel  
Bürgermeisterin

-Siegel-

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 10/41. Woche (06. Jahrgang) vom 11.10.2024.

# Stadt Schwarzatal

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Stadtrates

#### In der 03. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 25.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 036-03/2024 vom 25.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Wahltermin zur Bürgermeisterwahl der Landgemeinde Stadt Schwarzatal  
Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 037-03/2024 vom 25.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters zur Bürgermeisterwahl der Landgemeinde Stadt Schwarzatal  
Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 039-03/2024 vom 25.09.2024

Beratung und Beschlussfassung über das Brückenbauwerk BW 03 über die Schwarza an der Straße „Mühlwiese“ in Mellenbach-Glasbach  
Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 038-03/2024 vom 25.09.2024

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Pachtvertrages zum Eigenjagdbezirk Oberweißbach  
Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

##### Nichtöffentlicher Teil

Am 25.09.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 03. Sitzung **0** Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

### Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters Oberweißbach

Die Sprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters Mario Schmidt findet ab sofort jeden **Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr** im Bürgerhaus (Markt 4) statt.

## Nichtamtlicher Teil

# Stadt Schwarzatal

## Mitteilungen

### Neue Weitsprung- und Kugelstoßanlage für die Regelschule „Friedrich Fröbel“ in Oberweißbach

Am 27. August übergab Landrat Marko Wolfram die neuerbaute Weitsprung- und Kugelstoßanlage am Sportplatz Oberweißbach an die Regelschule „Friedrich Fröbel“. Nachdem die Anlagen viele Jahre in schlechten Zustand waren, wurde es höchste Zeit moderne Anlagen für den Schulsport bereitzustellen. Der Landkreis investierte hierbei 110 T€.



## Veranstaltungen

### Wißbcher Kermse 2024



13. Okt.	10:00 Uhr	Festgottesdienst in der „Hoffnungskirche“
17. Okt.	10:00 Uhr	Original Wißbcher Scharpsch
	19:00 Uhr	Mundartstammtisch zur Kermse
18. Okt.	14:00 Uhr	Kinderkermse
		Ponyreiten, Puppentheater u.v.m.
	20:00 Uhr	Jugend-Tanz mit DJ
19. Okt.	08:30 Uhr	Kermesen-Ständchen
	20:00 Uhr	Kermesen-Tanz mit Liveband

Und schwups ist schon wieder Oktober, die Kermse naht! 2024 wird ein etwas anderes Jahr, mit einer Kurzversion der Kermse. Am Sonntag, dem 13.10. finden wir uns zum Festgottesdienst in der „Hoffnungskirche“ zu Oberweißbach ein, selbstverständlich in unseren traditionellen Kirmestrachten.

Dann ist erst mal eine Weile äußerlich Ruhe, zu tun gibt es aber genug, die Festscheune soll ja, dem Anlass entsprechend, geschmückt sein. Der Startschuß fällt am Donnerstag zum Scharpschessen ab früh um zehn. Wie jedes Jahr haben die Mitglieder des „Kirmesverein Oberweißbach e.V.“ am Mittwoch jede Menge Kartoffeln von ihrer Schale befreit, fein gerieben und verfeinert, damit es auch für jeden Esser reicht. Vorbestellung ist für Mengen ab 10 Stück unbedingt erforderlich! Daher ist wieder die bewährte Scharpsch-Hotline für Vorbestellungen unter der Nummer 0152 25807559 eingerichtet. Für diejenigen die ihre Scharpsche in Ruhe genießen wollen, sind in der Festscheune genug Plätze vorhanden. Und die Theke ist auch geöffnet... Ab abends 19:00 Uhr sollen die Freunde der Wißbcher Mundart und solche die es werden wollen auf ihre Kosten kommen. Durch Oberpfarrer Göbke und Bürgermeister Schmidt wird die Kirmes offiziell eröffnet und die Kirmespuppe ins Leben gerufen. Kinderkermse ist dieses Jahr am Freitag ab 14:00 Uhr rund um und in der Scheune. Hüpfburg, Puppentheater, Ponyreiten, Feuerwehr

und am Abend noch ein Laternenumzug, alles kostenfrei, dank der vielen Gewerbetreibenden und ortsansässigen Firmen, die uns auch in diesem Jahr unterstützen.

Ab 20:00 Uhr steht Jugendtanz auf dem Programm. Am Samstag geht's in aller Frühe, halb neune, zu den Ständchen von der „Gräflichen Burg“ bis ins „Tal der Liebe“. Mit den „Goldisthaler Blasmusikanten“ kreuz und quer von oben nach unten über fast alle Straßen und Gassen wieder zur Festscheune, wo uns am Abend nochmal eingeheizt wird.

Damit wäre dann die Kermse 2024 Geschichte. Wir und unsere fleißigen Helfer werden alles tun, damit es eine schöne Kermse wird, bei der unsere hoffentlich zahlreichen Gästen feiern und auch viel Spaß und Freude haben werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Michael Ciupa 2. Vorstand

[www.facebook.com/KirmesvereinOberweissbach](http://www.facebook.com/KirmesvereinOberweissbach)

## Vereine und Verbände

### Zeltlager der Jugendfeuerwehr Oberweißbach

Zum Thüringer Kindertag ließ sich die Oberweißbacher Feuerwehr etwas ganz Besonderes einfallen.

Gemeinsam mit 23 Kindern und Jugendlichen aus den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen, die durch Miteinander e.V. Neuhaus am Rennweg betreut werden, führte die Jugendfeuerwehr eine 24 Stunden Übung mit Zeltlager durch.

Neben verschiedenen Ausbildungen z.B. Feuerlöscher und Erste Hilfe stand natürlich der Spaß im Vordergrund.

Vielen Dank an den Bürgermeister Mario Schmidt, an Stadtbrandmeister Maik Ehle und den unzähligen Helfern für Ihre Unterstützung!

Die Jugendwarte Christian und Kay

### Kinderfest in der Grotte Oberweißbach

Am 14. September hatte der Carnevalclub Oberweißbach zum diesjährigen Kinderfest in die Grotte eingeladen. An vielen Stationen wie Basteln, Schminken, Hüpfburg, Ponyreiten, einem Flohmarkt und Teddystopfen waren die vielen Gäste begeistert aktiv. Die jungen Mädchen des CCO-Kinderballetts zeigten ihr neues Programm für den kommenden Fasching.

Bratwurst, Kaffee und Kuchen und Zuckerwatte ließen sich die Kinder und Eltern schmecken. Es war ein gelungener Nachmittag. Dank gilt den CCO- Mitgliedern für die Gestaltung des Festes für unsere Kinder.

B. Schmidt



## Danke an Förderer Holzbildhauersymposium

Im Rahmen des Frühlingsfestes an der Bergbahn konnten im Mai 3 Holzbildhauer bei der Arbeit beobachtet werden. Unter den Augen der Besucher gestalteten die Holzbildhauer Volker Sesselmann (Steinach Thür.) und Michael Steigerwald (Steinach Baden) eine monumentale Bank für 8 Personen aus einem fast 1 m starken Eichenstamm.

Der Holzbildhauer Heinz Günther (Hülpstedt i. Eichsfeld) gestaltete eine Bank mit 2 gebietstypischen Skulpturen.

Ermöglicht wurde das Symposium durch Unterstützung und Zusammenarbeit unseres Fördervereins mit der Leader-Aktionsgruppe, der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt und der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (DB RegioNetz Verkehrs GmbH) Dafür sagen wir ganz herzlich Danke!

Beide Bänke sollen nun einen würdigen Standort erhalten. Aus den zahlreichen Vorschlägen werden folgende Standorte verwirklicht:

- o Bergstation Lichtenhain Eingang zum Festplatz - Nähe Drehscheibe
- o Nähe Speisewagen in Lichtenhain

Förderverein der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn e.V. - Der Vorstand



## Gemeinde Sitzendorf

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 10.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr. 001-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung  
Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 003-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung  
Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 004-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über eine Machbarkeitsstudie zur Nahversorgung in der Gemeinde  
Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 002-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung in der Hohen Straße  
Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

##### **Beschluss Nr. 005-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über den Ankauf des Flurstücks 419/2, Flur 2, Gemarkung Sitzendorf, 76 m<sup>2</sup>

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 006-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss zur Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Kindergarten Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 007-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschluss über eine Straßenreparatur in der Hohen Straße

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 008-02/2024 vom 10.09.2024**

Beratung und Beschlussfassung zum Kauf eines Rasentraktors

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Nicht öffentlicher Teil**

Am 10.09.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 02. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich  
Bürgermeister

## Gemeinde Unterweißbach

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

##### **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 mit Beschluss-Nr.: 003-02/2024 die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.08.2024 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.08.2024 (Az.: 093.020:05\_069\_094(24)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

##### **Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Bestattungsbezirk
  - § 3 Friedhofszweck
  - § 4 Schließung und Aufhebung
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 5 Öffnungszeiten
  - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
  - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- § 9 Särge
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Anonyme Urnenwiese
- § 18 Ehrengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
- § 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmäler
- § 22 Genehmigung
- § 23 Anlieferung
- § 24 Standsicherheit von Grabmalen
- § 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht
- § 26 Entfernung
- VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 27 Herrichtung und Instandhaltung
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Trauerfeiern
- § 29 Trauerfeier
- VIII. Schlussvorschriften
- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Gleichstellungsklausel
- § 35 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Unterweißbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### § 2

#### Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk Friedhof Unterweißbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterweißbach.

### § 3

#### Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof in Unterweißbach haben oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Unterweißbach.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

### § 4

#### Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie - soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung

das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 9

##### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### § 10

##### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Gräber über die Gemeinde durch einen Dritten (beauftragtes Bestattungsunternehmen) im Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers im Sterbefall ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Kontrolle bzw. ordnungsgemäße Erledigung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 11

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

##### Erdbestattungen für ein

Kindergrab	20 Jahre
Wahlgrab	20 Jahre

##### Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab	15 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre

#### § 12

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht

abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten umgebettet werden.

- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

##### Erdbestattungen

- a) Kindergräber
- b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

##### Urnenbestattungen

- c) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Anonyme Urnenwiesen

##### Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 14

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann **eine Leiche und bis zu 3 Urnen**, in einem zweistelligen Wahlgrab können **2 Leichen und bis zu 6 Urnen** bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben des Nutzungsberechtigten andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

##### § 15

##### Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **15 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einsteiligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

##### § 16

##### Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der **namentlichen Beisetzung** von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel/Inschrift auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel/Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an einem Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln/Inschriften sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

##### § 17

##### Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

## § 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Unterweißbach.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

#### § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis **1,20 m** Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

#### § 21 Gestaltung der Grabmäler

(1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf **Kindergrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
  1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
  2. liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m
- c) Auf **Wahlgrabstätten**:
  1. stehende Grabmale:
    - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
    - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
  2. liegende Grabmale:
    - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,00 m, Länge bis 2,00 m,
    - bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,00 m

(2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- b) Auf **Urnwahlgrabstätten**:
  1. stehende Grabmale:
    - Bei einstelligen Urnwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m, Höhe bis 0,90 m
    - Bei zweistelligen Urnwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Höhe bis 0,90 m
  2. liegende Grabmale:
    - bei einstelligen Urnwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m
    - bei zweistelligen Urnwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der

Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

#### § 22 Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### § 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

#### § 24 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

**§ 25****Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 26****Entfernung**

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 27****Herrichtung und Instandhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

**§ 28****Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

**VII. Trauerfeiern****§ 29****Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehene Stelle abgehalten werden.

(2) Auch an den Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Urnenwiese ist das Abhalten von Trauerfeiern zulässig.

**VIII. Schlussvorschriften****§ 30****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31****Haftung**

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

**§ 32****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  5. lärmt, spielt oder lagert
  6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  7. Druckschriften verteilt,
  8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Unterweißbach verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04.02.2021 außer Kraft.

Unterweißbach, den 19.09.2024  
Gemeinde Unterweißbach  
gez. Günther  
Bürgermeister

Siegel

### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 41. Woche (06. Jahrgang) vom 11.10.2024.

## **Amtliche Mitteilung**

### **zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 mit Beschluss-Nr.: 004-02/2024 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.08.2024 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 22.08.2024 (Az.: 093.020:05\_039\_094(24)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 19.09.2024, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

#### **Inhalt**

- I. Gebührenpflicht
- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- II Gebühren
- § 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
- § 7 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
- § 8 Gebühren für Urnenentfernung
- § 10 Inkrafttreten

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Unterweißbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine oder mehrere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

**II Gebühren**

**§ 5**

**Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

Für eine Beisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab, einer Urnengemeinschaftsgrabstätte oder einer anonymen Urnenwiese beträgt die Gebühr 90,00 Euro

Diese Beisetzungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und ohne Beisein der Angehörigen vorgenommen.

**§ 7**

**Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab (bis 5 Jahre) 480,00 Euro für 20 Jahre
- b) Wahlgrab 1-stellig (1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen) 1.920,00 Euro für 20 Jahre
- c) Wahlgrab 2-stellig (2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen) 3.860,00 Euro für 20 Jahre
- d) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen) 600,00 Euro für 15 Jahre
- e) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen) 1.200,00 Euro für 15 Jahre
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen (1 Urne) 749,00 Euro für 25 Jahre

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung, die abschließende Entfernung der Urne und der Namenstafel.

Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht.

- g) Anonyme Urnenwiese **339,00 Euro** für 25 Jahre (1 Urne)

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab 24,00 Euro/Jahr
- b) Wahlgrab 1-stellig 96,00 Euro/Jahr
- c) Wahlgrab 2-stellig 193,00 Euro/Jahr
- d) Urnenwahlgrab 1-stellig 40,00 Euro/Jahr
- e) Urnenwahlgrab 2-stellig 80,00 Euro/Jahr

**§ 8**

**Gebühren für Urnenentfernung**

Für die Entfernungen einer Urne (Aufgraben und Verschließen einer Grabstätte) wird eine Gebühr von **64 Euro** je Urne erhoben. Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird diese Gebühr nicht gesondert erhoben, sie ist in dem Einmalbetrag § 7 Abs. 1 f und g enthalten.

**§ 9**

**Jährliche Friedhofsgebühren**

Für Grabstätten, für dessen Nutzung nach Satzung vom 12.07.2000 jährliche Friedhofsgebühren zu zahlen waren, gilt diese Regelung bis zum Ablauf der Nutzungszeit lt. dieser Satzung. (Wahlgrabstätten 20 Jahre, Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre)

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 04.02.2021 außer Kraft.

Unterweißbach, den 19.09.2024

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther

Bürgermeister

Siegel

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 41. Woche (06. Jahrgang) vom 11.10.2024.

**Ortsübergreifende Kirchengemeinden**

*Die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit.*

*Epheser 5,9*

**GOTTESDIENSTE Döschnitz**

- So. 27. Oktober 10:00
- So. 24. November Ewigkeitssonntag mit Gedenken an Verstorbene 14:00

**GOTTESDIENSTE Meura**

- So. 06. Oktober Erntedankfest 10:00
- Do. 31. Oktober Reformationsfest mit Abendmahlsfeier 10:00
- So. 24. November Ewigkeitssonntag mit Abendmahlsfeier 10:00

**GOTTESDIENSTE Sitzendorf**

- Fr. 11. Oktober Abgabe Erntedankfest-Gaben bei Familie Kränkel bis 15:00
- So. 13. Oktober Erntedankfest 14:00
- So. 10. November 14:00
- So. 17. November Volkstrauertag Andacht am Denkmal 11:00
- So. 01. Dezember Erster Advent Adventsmusik 14:00

**KONZERT mit A.N.T. Bergkirche Sitzendorf**

- Sa. 12. Oktober Konzert mit A.N.T. 18:00

**GOTTESDIENSTE Unterweißbach**

So. 20. Oktober		10:00
So. 24. November	Ewigkeitssonntag mit Gedenken an Verstorbene	17:00

**GEMEINDEABEND Unterweißbach**

Mo. 04. November	Filmabend - Gemeindesaal	18:00
------------------	--------------------------	-------

**GOTTESDIENSTE Schwarzburg**

So. 20. Oktober	Erntedankfest und Imbiss in der Scheune	14:00
Fr. 08. November	Martinsfest mit Umzug	17:00
So. 24. November	Ewigkeitssonntag mit Gedenken an Verstorbene	14:00

Gottes Segen und Schutz wünscht  
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: [amtsblatt@vg-schwarzatal.de](mailto:amtsblatt@vg-schwarzatal.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: [j.sittig@wittich-langewiesen.de](mailto:j.sittig@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.